

TE Vwgh Beschluss 2024/2/27 Ra 2023/18/0404

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §25a Abs5

VwGG §26 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwGG §46 Abs1

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985

7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985

8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2023/14/0405

Ra 2023/14/0406

Ra 2023/14/0407

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Tolar als Richter sowie die Hofrätin Dr.in Gröger als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision der revisionswerbenden Parteien 1. R F, 2. A R, 3. R F, und 4. R F, alle vertreten durch Mag. Wilhelm Deutschmann, MBA, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Landstraße 115/1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 2023, 1. I419 2278752-1/5E, 2. I419 2278755-1/8E, 3. I419 2278753-1/3E und 4. I419 2278751-1/3E, betreffend Asylangelegenheiten (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.römisch eins. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Die Revision wird als verspätet zurückgewiesen.römisch zwei. Die Revision wird als verspätet zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin sind miteinander verheiratet und die Eltern des minderjährigen Drittrevisionswerbers und der minderjährigen Viertrevisionswerberin. Alle sind Staatsangehörige Tunesiens. Sie stellten am 3. Juli 2023 Anträge auf internationalen Schutz.

2

Mit Bescheiden vom 4. September 2023 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Anträge der revisionswerbenden Parteien sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte ihnen keine Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen sie Rückkehrentscheidungen, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Tunesien zulässig sei, und legte jeweils eine vierzehntägige Frist für die freiwillige Ausreise fest. Mit Bescheiden vom 4. September 2023 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Anträge der revisionswerbenden Parteien sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte ihnen keine Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen sie Rückkehrentscheidungen, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Tunesien zulässig sei, und legte jeweils eine vierzehntägige Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 6. Oktober 2023 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde der revisionswerbenden Parteien jeweils mit hier nicht relevanten Maßgaben als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 6. Oktober 2023 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde der revisionswerbenden Parteien jeweils mit hier nicht relevanten Maßgaben als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

Zur Erhebung einer außerordentlichen Revision gegen dieses Erkenntnis brachten die revisionswerbenden Parteien fristgerecht einen Antrag auf Verfahrenshilfe u.a. betreffend Beigebung eines Verfahrenshelfers beim Verwaltungsgerichtshof ein, dem mit hg. Beschluss vom 9. November 2023 stattgegeben wurde.

5

Mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich vom 10. November 2023 wurde der im

Entscheidungskopf genannte Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt. Der Bescheid wurde dem Verfahrenshelfer nach dem vorliegenden Zustellnachweis am selben Tag zugestellt.

6

Am Freitag, den 22. Dezember 2023, kurz vor 15 Uhr, brachten die revisionswerbenden Parteien, vertreten durch den bestellten Verfahrenshelfer, eine außerordentliche Revision gegen das angefochtene Erkenntnis - entgegen § 25a Abs. 5 VwGG - unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof ein. Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 2023 wurde die außerordentliche Revision noch am selben Tag zuständigkeitshalber an das BVwG weitergeleitet. Am Freitag, den 22. Dezember 2023, kurz vor 15 Uhr, brachten die revisionswerbenden Parteien, vertreten durch den bestellten Verfahrenshelfer, eine außerordentliche Revision gegen das angefochtene Erkenntnis - entgegen Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG - unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof ein. Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 2023 wurde die außerordentliche Revision noch am selben Tag zuständigkeitshalber an das BVwG weitergeleitet.

7

Nach Vorlage der Revision durch das BVwG wurde den revisionswerbenden Parteien mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 2024 die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Umstand, dass die Revision nach der Aktenlage verspätet sei, Stellung zu nehmen.

8

In Reaktion darauf beantragten die revisionswerbenden Parteien, vertreten durch den Verfahrenshelfer, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist. Zur Begründung wurde vorgebracht, eine langjährige, erfahrene und sorgfältige Rechtsanwaltsassistentin habe infolge irrtümlichen Anklickens im elektronischen Anwaltssystem die Revision - statt an das BVwG - an den (in derselben „Rubrik“ angeführten) Verwaltungsgerichtshof übermittelt. Bei Durchsicht, ob die Einbringung erfolgt sei, hätten sowohl die Rechtsanwaltsassistentin als auch die Kanzleipartnerin nur das „OK“ neben der gesamten Rubrik wahrgenommen und seien von der ordnungsgemäß erfolgten Eingabe ausgegangen.

9

Mit dem Wiedereinsetzungsantrag wurden eidesstattliche Erklärungen einer Kanzleipartnerin des Verfahrenshelfers und einer Rechtsanwaltsassistentin vorgelegt. Die Kanzleipartnerin führt in ihrer Erklärung aus, dass sie die Revision vor Einbringung kontrolliert habe und danach kontrolliert habe, „ob die Einbringung auch tatsächlich zeitgerecht erfolgt ist“. Die Rechtsanwaltsassistentin trifft keine Aussage zu einer Kontrolle durch die Kanzleipartnerin nach Übermittlung der Revision. Auf der Revision selbst ist die Adresse des Verwaltungsgerichtshofes angeführt.

Zu Spruchpunkt I.: Zu Spruchpunkt römisch eins.:

10

Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Das Verschulden des die Partei vertretenden Rechtsanwaltes ist der Partei zuzurechnen. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Das Verschulden des die Partei vertretenden Rechtsanwaltes ist der Partei zuzurechnen.

11

Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber bzw. der Vertreter darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des Paragraph 1332, ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber bzw. der Vertreter darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen

persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben.

12

Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dazu gehört auch, dass sich der Parteienvertreter bei der Übermittlung von Eingaben im elektronischen Weg vergewissert, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (vgl. zum Ganzen VwGH 24.10.2023, Ra 2023/18/0280, mwN). Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dazu gehört auch, dass sich der Parteienvertreter bei der Übermittlung von Eingaben im elektronischen Weg vergewissert, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar vergleiche , zum Ganzen VwGH 24.10.2023, Ra 2023/18/0280, mwN).

13

Der vorliegende Wiedereinsetzungsantrag legt weder überzeugend dar, dass der Verfahrenshelfer oder seine Kanzleipartnerin eine Kontrolle der Übermittlung an die korrekte Einbringungsstelle durchgeführt haben, noch, dass eine solche Kontrolle nicht möglich gewesen wäre.

14

Im Wiedereinsetzungsantrag wurde somit nicht dargetan, dass den revisionswerbenden Parteien an der Versäumung der Revisionsfrist kein ihnen zurechenbares Verschulden ihres Rechtsvertreters oder ein lediglich minderer Grad des Versehens anzulasten sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher gemäß § 46 Abs. 1 und Abs. 4 VwGG abzuweisen. Im Wiedereinsetzungsantrag wurde somit nicht dargetan, dass den revisionswerbenden Parteien an der Versäumung der Revisionsfrist kein ihnen zurechenbares Verschulden ihres Rechtsvertreters oder ein lediglich minderer Grad des Versehens anzulasten sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher gemäß Paragraph 46, Absatz eins und Absatz 4, VwGG abzuweisen.

Zu Spruchpunkt II:

15

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen. Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie gemäß § 26 Abs. 3 VwGG die Revisionsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen. Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie gemäß Paragraph 26, Absatz 3, VwGG die Revisionsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen.

16

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vgl. VwGH 26.9.2022, Ra 2022/14/0109, mwN). Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt vergleiche , VwGH 26.9.2022, Ra 2022/14/0109, mwN).

17

Im vorliegenden Fall endete die sechswöchige Revisionsfrist mit Ablauf des 22. Dezember 2023. Die gegenständliche außerordentliche Revision wurde am Freitag, den 22. Dezember 2023 (kurz vor 15 Uhr), entgegen § 25a Abs. 5 VwGG nicht beim BVwG, sondern beim Verwaltungsgerichtshof und somit bei der unzuständigen Stelle eingebracht. Am 28. Dezember 2023, als die Revision vom Verwaltungsgerichtshof an das BVwG übermittelt wurde und dort einlangte, war die Revisionsfrist bereits abgelaufen. Im vorliegenden Fall endete die sechswöchige Revisionsfrist mit Ablauf des 22. Dezember 2023. Die gegenständliche außerordentliche Revision wurde am Freitag, den 22. Dezember 2023 (kurz vor 15 Uhr), entgegen Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG nicht beim BVwG, sondern beim Verwaltungsgerichtshof und somit bei der unzuständigen Stelle eingebracht. Am 28. Dezember 2023, als die Revision vom Verwaltungsgerichtshof an das BVwG übermittelt wurde und dort einlangte, war die Revisionsfrist bereits abgelaufen.

18

Die Revision erweist sich daher als verspätet, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen war. Die Revision erweist sich daher als verspätet, weshalb sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen war.

19

Im Übrigen hätte die Revision mit ihrem pauschalen Zulässigkeitsvorbringen lediglich zu § 57 AsylG 2005 (auch der Revisionspunkt war insoweit eingeschränkt) auch bei rechtzeitiger Einbringung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgezeigt. Im Übrigen hätte die Revision mit ihrem pauschalen Zulässigkeitsvorbringen lediglich zu Paragraph 57, AsylG 2005 (auch der Revisionspunkt war insoweit eingeschränkt) auch bei rechtzeitiger Einbringung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufgezeigt.

Wien, am 27. Februar 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023180404.L00

Im RIS seit

08.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at